



# Gebührenordnung (GebO)

**Hochschule 21 gemeinnützige GmbH**  
Staatlich anerkannte private Hochschule

Stand: 10.06.2009

# **Gebührenordnung (GebO) für die Studiengänge**

- **„Bauingenieurwesen DUAL“,**
- **„Bauen im Bestand DUAL“ und**
- **„Bau- und Immobilienmanagement DUAL“**
- **„Mechatronik DUAL“**
- **„Physiotherapie DUAL“**

## **an der Hochschule 21**

Seite

§ 1	Studien- und Immatrikulationsgebühren	3
§ 2	Zeugnisgebühren	3
§ 3	Gebühren für Gasthörer	3
§ 4	Fälligkeit und Zahlung der Gebühren	3
§ 5	Inkrafttreten und Änderung der Gebührenordnung	3

## § 1 Studien- und Immatrikulationsgebühren

(1) Für das Studium an der Hochschule 21 gemeinnützige GmbH (im Folgenden kurz „HS21“) und ergänzende Leistungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1.	Immatrikulationsgebühren (einmalig)	300,00 €
2.	Studiengebühren:	
	Bauingenieurwesen DUAL	390,00 € / Monat
	Bauen im Bestand DUAL	390,00 € / Monat
	Bau- und Immobilienmanagement DUAL	390,00 € / Monat
	Mechatronik DUAL	600,00 € / Monat
	Physiotherapie DUAL	350,00 € / Monat

(2) In diesen Gebühren sind alle Studienveranstaltungen und Studienangebote des jeweiligen Studienganges enthalten, jedoch nicht eventuell anfallende Materialkosten und Kosten für Exkursionen.

## § 2 Zeugnisgebühren

Für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses und der Bachelorurkunde ist folgende Gebühr zu entrichten:

1.	Standardausführung	0,00 €
2.	Sonderausführung (Schmuckblatt der Urkunde)	50,00 €

## § 3 Gebühren für Gasthörer

Für Gasthörer an der HS21 wird eine Gebühr von 150,00 € / Monat erhoben. Diese ist nur während der dreimonatigen Theoriephase zu entrichten.

## § 4 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Alle Gebühren sind im Voraus per Bankeinzug zu entrichten. Die Immatrikulationsgebühr ist fällig zum Semesterbeginn, die Studien- und Gasthörerengebühren sind erstmals fällig am 1. des Folgemonats nach Vorlesungsbeginn.
- (2) Der HS21 hat ein Zurückbehaltungsrecht für Zeugnisse, Urkunde und Noten bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Gebühren.
- (3) Die Zahlungsverpflichtung besteht unabhängig vom Studienerfolg. Das Nichtbestehen von Prüfungen, gleich aus welchem Grund, lässt die Zahlungsverpflichtung hinsichtlich bereits fälliger Gebühren unberührt.
- (4) Ein Rückforderungsanspruch schon geleisteter Gebühren ist ausgeschlossen.

---

## **§ 5 Inkrafttreten und Änderung der Gebührenordnung**

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Änderungen der Gebührenordnung werden durch Bekanntgabe auf der Internetseite der Hochschule hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (3) Erhöhungen der Studiengebühren für bereits immatrikulierte Studenten sind ausgeschlossen.

Buxtehude, den 10.06.2009

---

Geschäftsführung